

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 1, 6, 7**

**Federführung: FB 1**

**Termin f. Stellungnahme: 12.5.2017**

**erledigt am: 2.5.2017 Holl.**

## Anfrage

**Datum:** 28.04.2017

**Drucksachen-Nr.:** 17/0153

---

### **Beratungsfolge**

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss

### **Sitzungstermin**

23.05.2017

### **Behandlung**

öffentlich /

---

### **Tempo 30 km/h an sensiblen Bereichen**

#### **Vorbemerkung/Sachverhalt:**

Die Bundesregierung hat mehrfach angekündigt, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h an sensiblen Bereichen auch auf übergeordneten Straßen zu erleichtern – ungeachtet der Tatsache, dass von vielen Experten weitergehende Erleichterungen für Tempo 30 im klassifizierten Straßennetz unabhängig von speziellen Einrichtungen empfohlen werden. Auch die kommunalen Spitzenverbände plädierten für mehr Entscheidungsfreiheit der Kommunen zur Anordnung von Tempo 30. Als minimale Verbesserung wurde nach langem Ringen ein minimaler Fortschritt beschlossen.

Bereits in der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 13.04.2016 wurde auf Antrag der GRÜNEN Fraktion einstimmig beschlossen, sich auf die Neuerung vorzubereiten, damit endlich gerade an Kindertagesstätten Tempo 30 eingerichtet wird (s. Drs. 16/0066).

Eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist nun am 14.12.2016 in Kraft getreten. Eine Neuerung ist, dass gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h an sensiblen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser) der Vorbehalt einer zwingenden Erforderlichkeit, z. B. aus Verkehrssicherheitsgründen (§ 45 Abs. 9 S. 1 i. V. m. Abs. 1 StVO), nicht mehr gilt.

Die Stadtverwaltung Sankt Augustin hatte mit Schreiben vom 29.02.2016 (siehe auch Zitat in der Verwaltungsvorlage 16/0151, Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 13.09.2016) ausgeführt, dass gemäß Mitteilung der Bezirksregierung vor einer Anordnung von Tempo 30 in Sankt Augustin an den jeweiligen Stellen zunächst die Neufassung der Verwaltungsvorschriften abgewartet werden sollte.

Es gab den Vorschlag des Bundesverkehrsministeriums, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h über Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) wieder abzuschwächen. Dies scheiterte, insbesondere am Widerstand der grün-mitregierten Bundesländer. Damit gibt es keine Einschränkung über die Verwaltungsvorschriften, sondern es gilt die gesetzliche Regelung.

**Fragestellungen:**

- 1.) An welchen Stellen wird die Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbegrenzung basierend auf den neuen Möglichkeiten gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO anordnen?
- 2.) Wann ist mit einer Anordnung zu rechnen?

gez. Martin Metz

gez. Christian Günther